
Kantonale Ausweisverordnung (KAV) ¹

(Änderung vom 26. April 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Kantonale Ausweisverordnung vom 11. Mai 2010² wird wie folgt geändert:

§ 2

¹Zwecks Einreichung des Antrages auf Ausstellung eines Ausweises hat die antragstellende Person:

- a) persönlich beim Amt vorzusprechen;
 - b) die Personendaten vorgängig mittels Internet oder Telefon zu übermitteln.
- ²Das Amt fertigt digitale Gesichtsbilder an. Mitgebrachte Fotografien in digitaler Form oder Papierform werden nicht angenommen.

³Für die Beantragung einer Identitätskarte ohne Chip muss die antragstellende Person persönlich bei der Wohnsitzgemeinde vorsprechen. Sie hat eine Passfotografie in Papierform mitzubringen.

§ 3 (neu) Datenbearbeitung

Polizeistelle im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Bst. d und e AwG ist die Kantonspolizei.

§ 4 (neu) Verlust

- ¹ Der Verlust eines Ausweises ist umgehend bei der Kantonspolizei anzuzeigen.
- ² Der durch den Verlust ungültig gewordene Ausweis darf nicht zurückerstattet werden. Das Amt macht ihn unbrauchbar.

Bisherige §§ 4 und 5 werden zu §§ 5 und 6.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 26. April 2016 in Kraft.
- ² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Andreas Barraud
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 24-65.

² SRSZ 113.111.